

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 56/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 99/2002

§/Artikel/Anlage

§ 101

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

31.08.2002

Beachte

Abs. 1: Verfassungsbestimmung

Text**Rechtsstellung der Mitglieder**

§ 101. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie, entsprechend ihrem Aufwand, auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Bundes-Vergabekontrollkommission und dem Bundesvergabeamt jeweils zu besorgenden Aufgaben festzusetzen und in angemessenen zeitlichen Abständen anzupassen ist.